

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) vom 30.06.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 762), und der §§ 5 Absatz 1, § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen NRW (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW – LImSchG NRW -) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022 S. 122), wird von der Stadt Werther (Westf.) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 15.06.2023 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 12. Mai 2023 zu den §§ 5, 9, 12, 13 und 14 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Besondere Schutzvorrichtungen
- § 5 Anleinzwang für Hunde, Verhalten zu wildlebenden Tieren
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Wertstoffsammelbehälter
- § 8 Reinigung von Kraftfahrzeugen
- § 9 Spielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern/öffentliche Hinweisschilder, Beleuchtungseinrichtungen
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Lärmvermeidung
- § 14 Abbrennen von Feuern
- § 15 Verunstaltung des Straßenbildes, wildes Plakatieren, Werbung
- § 16 Rattenbekämpfung
- § 17 Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Wege, Bürgersteige, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Plätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Haltestellenhäuschen und Fahrradständer;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung anzuwenden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Tische, Bänke, Spielgeräte, Einfriedungen, Straßen- und Hinweisschilder, Verkehrszeichen, Gegenstände, die der Verkehrsberuhigung dienen, und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten sowie Nahrungsmittelreste über die Abfallbehälter in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu entsorgen;
4. dauerhaft Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen zu Wohnzwecken ab- und aufzustellen (Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient);
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
6. in Anlagen zu grillen und Alkohol oder sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen;
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanalschächte und Schieber zu verdecken, unbefugt zu öffnen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte) nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Besondere Schutzvorrichtungen

Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, dass sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Einrichtungen zur Sicherheit und Lenkung des Verkehrs, Straßenbeleuchtungen), nicht verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.

§ 5

Anleinzwang für Hunde, Verhalten zu wildlebenden Tieren

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Hunde nur angeleint von aufsichtsfähigen Personen geführt werden.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhofflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde und Rettungshunde im Einsatz sind von den Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 ausgenommen.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tieren (z.B. wildlebende Katzen, Wasservögel, Tauben und Fischen) ist generell verboten.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Verkehrsflächen dürfen nicht überackert werden. Unzulässig ist auf Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebens- und Genussmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Plastik usw.);
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern die Straße weniger als 5 Meter entfernt liegt;
 3. das Ausschütten und Ablassen jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basenhaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt -außerhalb der Dienststunden der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter für wiederverwertbare und nicht wiederverwertbare Abfälle aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 Metern – gerechnet von der Verkaufsstelle aus – die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 7

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter für Altglas, Altpapier, alte Elektrokleingeräte etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefüllt werden. Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen.

§ 8

Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf privaten Flächen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen (z.B. Anhänger, Beiwagen etc.) mit Hilfs- und

Pflegemitteln untersagt. Kleinere Verschmutzungen (z.B. Vogelkot) dürfen ausschließlich mit klarem Wasser beseitigt werden. Dabei dürfen sich keine Verunreinigungen der Flächen ergeben.

- (2) Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, den Unterseiten von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme von Ölwechseln ist auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf privaten Flächen verboten.
- (4) Ausgenommen von den Absätzen 1 und 3 sind Flächen, in denen ein Ölabscheider integriert worden ist bzw. für die ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

§ 9

Spielplätze

- (1) Spielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Spielplätzen ist nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder im Einzelfall andere Spielzeiten festgelegt sind.
- (4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11

Hausnummern/öffentliche Hinweisschilder, Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in geeigneter Weise (z.B. mit Klebeband oder

Farbe) so durchzustreichen, dass die alte Nummer neben der neuen Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

- (4) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (5) Es ist untersagt, die in Absatz 4 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme mit Ausnahme von Festmist dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und von Gewässern ist auszuschließen. Es dürfen keine vermeidbaren üblen Gerüche entstehen.
- (3) In Ackerböden sind Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen und Ammoniak-Emissionen deutlich reduziert werden. Dies hat auf unmittelbar angrenzenden Flächen zu gemäß § 30 Baugesetzbuch geplanten Gebieten oder zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) noch am selben Tag zu erfolgen. Auf Grünland und auf bestellten Ackerflächen, auf denen eine Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung zulässig. Hierbei sind durch den Einsatz emissionsmindernder Geräte entsprechend dem Stand der Technik Geruchsbelästigungen weitmöglichst zu vermeiden.
- (4) Die Aufbringung und Einarbeitung von Gülle und anderer flüssiger oder fester übelriechender Dungstoffe oder Klärschlämme darf nur an Werktagen erfolgen. An Samstagen und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen jedoch nur bis spätestens 18:00 Uhr.

§ 13

Lärmvermeidung

- (1) Auf Wohngrundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind lärmverursachende Tätigkeiten (unter anderem das Ausklopfen von Kleidern, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen, das Holzhacken, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Fräsen, das Schreddern, der Betrieb von Rasenmähern) nur werktags von

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) wird damit jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

- (2) Das Fahren- und Fliegenlassen von Modellen mit Verbrennungsmotoren ist nur auf zugelassenem Gelände erlaubt.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, gewerbliche Tätigkeiten und die Tätigkeiten von Betriebshöfen.

§ 14

Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer), ist anzeigepflichtig. Das Abbrennen des Feuers ist zu untersagen, wenn eine Gefährdung für Gebäude, Verkehrsflächen und Anpflanzungen zu befürchten ist.
- (2) Die Anzeige muss schriftlich bis jeweils vier Wochen vor Ostern bei der Stadt Werther (Westf.) eingegangen sein. Weitere Bestimmungen und Auflagen finden sich in der separaten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März verbrannt werden. Die Verbrennung muss mindestens drei Werktage vorher bei der Stadt Werther (Westf.) angezeigt werden. Weitere Bestimmungen und Auflagen finden sich in der separaten Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Verunstaltung des Straßenbildes, wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen (insbesondere an Bäumen, Zäunen, Wänden, Mauern, Brücken, Anschlagflächen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Verteilerkästen, Versorgungsanlagen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen) sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise, Plakate, Anschläge und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Be-/Überkleben, Be-/Übermalen, Be-/Übersprühen, Beschriftung oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken, zu beschmutzen oder zu verunstalten.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für von der Stadt Werther (Westf.) oder von legitimierten Dritten genehmigte Nutzungen sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche genehmigten Nutzungen und Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Ferner kann ein Zuwiderhandeln als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden.
- (4) Das Anbringen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen ist verboten.

§ 16

Rattenbekämpfung

- (1) Bei der Rattenbekämpfung darf nur Gift verwendet werden, dass für Menschen und Kleintiere und andere wildlebende Tiere bei der im Köder verwendeten Dosis ungefährlich ist.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen werden die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ausschließlich von der Stadt Werther (Westf.) veranlasst.
- (3) Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten ist, soweit erforderlich und zumutbar, sachdienliche Auskunft zu erteilen. Warnzettel oder Hinweisschilder sind zu beachten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen, insbesondere Kinder, und Kleintiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 17

Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Auf Antrag können von den Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Ausnahmen bewilligt werden, sofern im Einzelfall daran ein berechtigtes Interesse besteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme sowie auf Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Verordnung ist bei der Ordnungsbehörde der Stadt Werther (Westf.) zu stellen.
- (3) Abweichende Regelungen bleiben unberührt. Für eine Gruppe von Fällen oder für besondere Flächen können abweichende Regelungen neu getroffen werden, sofern die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit dem Ablauf des 31.03.2043.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) vom 29. Mai 1996 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.02.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Werther (Westf.)

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde